

Das Präsidium des Humanistischen Verbandes Deutschlands – Bayern K.d.ö.R. hat am 25. Juli 2016 das folgende Gesetz beschlossen. Er wird hiermit verkündet.

Nürnberg, 26. Juli 2016

Michael Bauer,
Vorstand



Gesetz

des Humanistischen Verbandes Deutschlands - Bayern

über seine Beamtinnen und Beamten

(Beamtengesetz des HVD Bayern – BG.HVD/By)

vom 25. Juli 2016

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Dienst im Beamtenverhältnis des HVD Bayern
- § 2 Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit
- § 3 Funktionsvorbehalt

Teil 2

Das weltanschauliche Beamtenverhältnis

Kapitel 1: Allgemeines

- § 4 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht
- § 5 Dienst bei mehreren Rechtsträgern
- § 6 Arten des Beamtenverhältnisses beim HVD Bayern

Kapitel 2: Ernennung

- § 7 Begründung und Veränderung des Beamtenverhältnisses des HVD Bayern
- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Wirksamkeit der Ernennung
- § 10 Nichtigkeit der Ernennung
- § 11 Rücknahme der Ernennung
- § 12 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

Kapitel 3: Beförderung, Laufbahnen, Amtsbezeichnungen

- § 13 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern
- § 14 Laufbahnbestimmungen
- § 15 Amtsbezeichnungen

Kapitel 4: Personalakten

- § 16 Personalaktenführung
- § 17 Einsichts- und Auskunftsrecht

Teil 3

Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1: Pflichten

- § 18 Grundbestimmung
- § 19 Gelöbnis
- § 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht
- § 21 Verantwortlichkeit
- § 22 Befreiung von Amtshandlungen
- § 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften
- § 24 Amtsverschwiegenheit
- § 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände
- § 26 Geschenke und Vorteile
- § 27 Politische Betätigung

- § 28 Arbeitszeit
- § 29 Fernbleiben vom Dienst
- § 30 Wohnung und Aufenthalt
- § 31 Mitteilungen in Strafsachen
- § 32 Amtspflichtverletzung
- § 33 Schadensersatz

Kapitel 2: Rechte

- § 34 Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- § 35 Unterhalt
- § 36 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
- § 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes
- § 38 Urlaub
- § 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- § 40 Dienstzeugnis

Kapitel 3: Personalentwicklung

- § 41 Personalentwicklung und Fortbildung
- § 42 Beurteilung

Kapitel 4: Nebentätigkeiten

- § 43 Grundbestimmung
- § 44 Angeordnete Nebentätigkeiten
- § 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit
- § 46 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 47 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten
- § 48 Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Teil 4

Veränderungen des Beamtenverhältnisses beim HVD Bayern

Kapitel 1: Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

- § 49 Grundbestimmung
- § 50 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen
- § 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen
- § 51a Familienpflegezeit
- § 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
- § 53 Nebentätigkeit während der Freistellung
- § 54 Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung
- § 55 Verfahren

Kapitel 2: Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

- § 56 Abordnung
- § 57 Zuweisung
- § 58 Versetzung

Kapitel 3: Wartestand

- § 59 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand
- § 60 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren
- § 61 Verwendung im Wartestand
- § 62 Wiederverwendung
- § 63 Versetzung in den Ruhestand
- § 64 Ende des Wartestandes

Kapitel 4: Ruhestand

- § 65 Eintritt in den Ruhestand, Hinausschieben der Regelaltersgrenze
- § 66 Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze
- § 67 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation
- § 68 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- § 69 Begrenzte Dienstfähigkeit

- § 70 Allgemeine Voraussetzung
- § 71 Verfahren und Rechtsfolgen
- § 72 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand
- § 73 Ruhestand beim Beamtenverhältnis beim HVD Bayern auf Probe wegen Dienstunfähigkeit

Teil 5

Beendigung des Beamtenverhältnisses beim HVD Bayern

- § 74 Grundbestimmung
- § 75 Entlassung kraft Gesetzes
- § 76 Entlassung wegen einer Straftat
- § 77 Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens
- § 78 Entlassung ohne Antrag
- § 79 Entlassung auf Verlangen
- § 80 Entlassung aus dem Beamtenverhältnis des HVD Bayern auf Zeit
- § 81 Entlassung aus dem Beamtenverhältnis beim HVD Bayern auf Probe
- § 82 Entlassung aus dem Beamtenverhältnis beim HVD Bayern auf Widerruf
- § 83 Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung
- § 84 Entfernung aus dem Dienst

Teil 6

Rechtsschutz und Verfahren

- § 85 Verwaltungsverfahren
- § 86 Allgemeines Beschwerderecht
- § 87 Rechtsweg, Vorverfahren
- § 88 Leistungsbescheid

Teil 7

Sondervorschriften

- § 89 Beamtenvertretungen des HVD Bayern

Teil 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 90 Zuständigkeiten

§ 91 Inkrafttreten

§ 92 Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Dienst im Beamtenverhältnis des HVD Bayern

- (1) Der Dienst der Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern gründet auf dem Auftrag, den die weltanschaulichen Grundsätze des HVD Bayern formulieren. Alle in den Dienst des HVD Bayern Berufenen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit.
- (2) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (weltanschauliches Beamtenverhältnis).

§ 2 Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern. Es gilt ferner für die Beamtinnen und Beamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die der HVD Bayern die Aufsicht führt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger (Dienstherrn) besitzen das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit das Recht des HVD Bayern nicht Einschränkungen vorsieht.

§ 3 Funktionsvorbehalt

In das Beamtenverhältnis des HVD Bayern kann berufen werden, wer überwiegend weltanschauliche Aufsichtsbefugnisse ausübt oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer weltanschaulicher Verantwortung, z.B. in weltanschaulicher Beratung und Betreuung oder in Erziehung, Unterricht und Lehre, wahrnehmen soll.

Teil 2

Das weltanschauliche Beamtenverhältnis

Kapitel 1

Allgemeines

§ 4 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht

- (1) Dienstherr der Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern sind jeweils die in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsträger.
- (2) Die oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern ist die oberste Behörde ihres Dienstherrn, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden.
- (3) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für weltanschauungsgemeinschaftsbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamtinnen und

Beamten des HVD Bayern zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Regelungen aus, die der HVD Bayern trifft.

(5) Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte unterstützen insbesondere die disziplinaraufsichtführende Stelle des HVD Bayern und ziehen aus festgestellten Amtspflichtverletzungen die erforderlichen Konsequenzen zur Vermeidung vergleichbarer Pflichtverletzungen im jeweiligen Verantwortungsbereich.

§ 5 Dienst bei mehreren Rechtsträgern

(1) Besteht eine mit einer Beamtin oder einem Beamten des HVD Bayern besetzbare Stelle für mehrere Rechtsträger nach § 2 Absatz 1, so können die Rechtsträger einvernehmlich regeln, wer Dienstherr sein soll. Treffen die Rechtsträger keine einvernehmliche Regelung, so ist der Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den überwiegend Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte der oder des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im Übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält eine Beamtin oder ein Beamter des HVD Bayern im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger nach § 2 Absatz 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Rechtsträgern und unterstehen diese derselben obersten Dienstbehörde, so entscheidet diese.

§ 6 Arten des Beamtenverhältnisses beim HVD Bayern

(1) Ein Beamtenverhältnis beim HVD Bayern kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,

2. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist,

3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder

4. auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, oder wenn auf Grund besonderer weltanschauungsgemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen oder Erfordernisse Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Zeit gelten die Vorschriften über das Beamtenverhältnis beim HVD Bayern auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht der HVD Bayern anderes durch Gesetz bestimmt.

(3) Zur ehrenamtlichen unentgeltlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Beamtenverhältnis des HVD Bayern im Ehrenamt begründet werden. Es kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art und ein solches kann nicht in ein Beamtenverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden. Das Nähere zu den Beamtenverhältnissen des HVD Bayern im Ehrenamt regelt der HVD Bayern durch Gesetz.

(4) Die Begründung mittelbarer Beamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse kann vorsehen werden.

Kapitel 2

Ernennung

§ 7 Begründung und Veränderung des Beamtenverhältnisses des HVD Bayern

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Beamtenverhältnisses beim HVD Bayern,
2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses beim HVD Bayern in ein solches anderer Art,
3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses des HVD Bayern die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis des HVD Bayern“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, „im Ehrenamt“, „im mittelbaren Dienstverhältnis“ oder „im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“.
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses des HVD Bayern in ein solches anderer Art den diese Art bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses des HVD Bayern auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.

§ 8 Voraussetzungen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des weltanschaulichen Dienstes auszuwählen.
- (2) In das Beamtenverhältnis des HVD Bayern darf nur berufen werden, wer

1. Ordentliches Mitglied des HVD Bayern ist,
2. die Gewähr dafür bietet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des weltanschaulichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist und
6. erwarten lässt, nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden.

Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 3 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des Absatz 2 Nummer 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, die sich bewerbende Person die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat und ein besonderes dienstliches Interesse an ihrer Einstellung besteht.

In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 40. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

(3) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im Interesse der Weltanschauungsgemeinschaft liegt.

(4) Ein Beamtenverhältnis beim HVD Bayern auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die weltanschauungsgemeinschaftsbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit, um die sich die Probezeit wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung verlängert.

§ 9 Wirksamkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10 Nichtigkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn

1. sie nicht der in § 7 Absatz 2 vorgeschriebenen Form entspricht,
2. sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,

3. sie ohne die weltanschauungsgemeinschaftsgesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen wurde,
4. die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung nicht ordentliches Mitglied des HVD Bayern war und eine Befreiung nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 nicht erteilt worden ist,
5. die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung ganz oder teilweise unter Betreuung stand.

(2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis des HVD Bayern begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis des HVD Bayern in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Rechtsvorschrift aber die Zeitdauer bestimmt ist,
2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die zuständige Stelle die Ernennung bestätigt oder
3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 die andere Stelle die Ernennung bestätigt.

(3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr, wenn es sich um eine erstmalige Ernennung handelt, jede weitere Ausübung des Dienstes zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 aber erst, wenn die Bestätigung versagt worden ist.

§ 11 Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. dem Dienstherrn nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Beamtenverhältnis des HVD Bayern unwürdig erscheinen lässt, oder
3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung weltanschaulicher oder anderer öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Ernennung soll, soweit sie nicht bereits nach § 10 nichtig ist, zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder andere, für die Tätigkeit wesentliche aberkannt worden waren.

(3) Die für die Ernennung zuständige Stelle nimmt die Ernennung innerhalb von sechs Monaten zurück, nachdem sie von ihr und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Der Rücknahmebescheid wird zugestellt.

(4) Sobald der Grund für die Rücknahme bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes kann untersagt werden, wenn es sich um die erstmalige Ernennung handelt.

§ 12 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

- (1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.
- (2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 10 Absatz 3) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 11 Absatz 3) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Beamtin oder ein Beamter des HVD Bayern ausgeführt hätte.

Kapitel 3

Beförderung, Laufbahnen, Amtsbezeichnungen

§ 13 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

- (1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrund- gehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.
- (2) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Absatz 1 vorzunehmen.
- (3) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres
 1. seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis des HVD Bayern auf Probe oder
 2. seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.
- (4) Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

§ 14 Laufbahnbestimmungen

- (1) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts kann der HVD Bayern regeln.
- (2) Wenn Regelungen nach Absatz 1 nicht getroffen werden, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 15 Amtsbezeichnungen

- (1) Die Amtsbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern werden vom HVD Bayern geregelt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern im Ruhestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "im Ruhestand" ("i. R.").

(4) Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses des HVD Bayern erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") geführt werden. Das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung kann entzogen werden, wenn sich die frühere Beamtin oder der frühere Beamte des HVD Bayern dessen als nicht würdig erweist. Endet ein weltanschauungsgemeinschaftliches Leitungs- und Aufsichtsamt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Kapitel 4

Personalakten

§ 16 Personalaktenführung

(1) Über jede Beamtin des HVD Bayern und jeden Beamten des HVD Bayern ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Beamtin des HVD Bayern oder den Beamten des HVD Bayern betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Gesetz der Weltanschauungsgemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Gesetz der Weltanschauungsgemeinschaft über den Datenschutz beim HVD Bayern in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin des HVD Bayern oder des Beamten des HVD Bayern unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,

2. für die Beamtin des HVD Bayern oder den Beamten des HVD Bayern ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 wird durch neue Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Beamtin des HVD Bayern oder des Beamten des HVD Bayern nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Der HVD Bayern kann die Fristen nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 6 Satz 1 durch Gesetz der Weltanschauungsgemeinschaft verlängern.

§ 17 Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses des HVD Bayern, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Angehörigen.

(2) Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(3) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit Weltanschauungsgemeinschafts-Gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Beamtin oder des Beamten des HVD Bayern mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des weltanschaulichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regelt der HVD Bayern.

(4) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Beamtin oder des Beamten des HVD Bayern Kopien gefertigt werden.

(5) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 24.

(7) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Teil 3
Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1

Pflichten

§ 18 Grundbestimmung

Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern haben ihren Dienst in Bindung an die weltanschaulichen Grundsätze des HVD Bayern zu führen. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des weltanschaulichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.

§ 19 Gelöbnis

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern haben folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst in Bindung an die weltanschaulichen Grundsätze des HVD Bayern und nach seinen Ordnungen auszuüben, die mir obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in meine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des ihnen gegebenen weltanschaulichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.“

(2) Das Gelöbnis ist bei der erstmaligen Ernennung abzulegen.

§ 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht

Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung erkennbar den weltanschaulichen Grundsätzen des HVD Bayern widersprechen würde oder erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Anordnungen nicht gebunden sind.

§ 21 Verantwortlichkeit

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren

Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt diese oder dieser die Anordnung schriftlich, so muss sie ausgeführt werden; § 20 bleibt unberührt. Von der eigenen Verantwortung sind die Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt die oder der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern, die von einem der in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Dienstherren ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstherrn im Rechtsverkehr vertritt.

§ 22 Befreiung von Amtshandlungen

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen die Beamtin des HVD Bayern oder der Beamte des HVD Bayern von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für weltanschauliche Amtshandlungen.

§ 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Beamtin oder einem Beamten des HVD Bayern aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin des HVD Bayern oder den Beamten des HVD Bayern ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung des Beamtenverhältnisses des HVD Bayern oder Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer weltanschauungsgemeinschaftsgesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 24 Amtsverschwiegenheit

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses des HVD Bayern.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,

2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder

3. gegenüber einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mittgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich beim HVD Bayern Mitarbeitende

- a) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
- b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches oder
- c) eine sexuelle Belästigung oder Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben.

Dasselbe gilt im Falle eines Versuches.

(3) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern dürfen ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere Interessen des HVD Bayern gefährdet würden. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

§ 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände

Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses beim HVD Bayern, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten, der oder des letzten Dienstvorgesetzten oder der von dieser oder diesem bestimmten Stelle amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erbinnen und Erben.

§ 26 Geschenke und Vorteile

(1) Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,

- 1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,
- 2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.

Die Nummern 1 und 2 gelten auch für erbrechtliche Begünstigungen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

- 1. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst der Beamtin des HVD Bayern oder des Beamten des HVD Bayern haben,
- 2. für Erbschaften oder Vermächtnisse, soweit die Beamtin des HVD Bayern oder der Beamte des HVD Bayern zu den gesetzlichen Erben gehört.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.

(4) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nach Eintritt in den Ruhestand und Beendigung des Beamtenverhältnisses beim HVD Bayern.

(6) Der HVD Bayern kann das Nähere durch Verordnung regeln.

§ 27 Politische Betätigung

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern haben bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet.

(2) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

(3) Beabsichtigt eine Beamtin oder ein Beamter des HVD Bayern, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, anzuzeigen. Die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.

(4) Mit dem Antritt des Mandats ist die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern beurlaubt. Es gilt § 54. Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.

(5) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder in anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten politischen Ämtern gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(6) Der HVD Bayern kann von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

§ 28 Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit regelt der HVD Bayern durch Verordnung. Telearbeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen.

(2) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich

die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein Ausgleich von Mehrarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen nach Absatz 1 vorgesehen werden.

§ 29 Fernbleiben vom Dienst

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen; es kann insbesondere die Vorlage eines ärztlichen, amts- oder vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Bleiben Beamte des HVD Bayern schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Besoldung. Der Verlust der Besoldung ist festzustellen und der Beamtin bzw. dem Beamten des HVD Bayern mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 30 Wohnung und Aufenthalt

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, so können sie angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, so können sie angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, dass sie leicht erreicht werden können.

§ 31 Mitteilungen in Strafsachen

Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern haben ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 32 Amtspflichtverletzung

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 33 Schadensersatz

(1) Verletzen Beamte des HVD Bayern vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus

entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem Anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Beamtin oder ein Beamter des HVD Bayern die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Beamte des HVD Bayern den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(4) Leistet die Beamtin des HVD Bayern oder der Beamte des HVD Bayern dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Beamtin oder den Beamten des HVD Bayern abzutreten.

Kapitel 2

Rechte

§ 34 Fürsorgepflicht des Dienstherrn

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

(2) Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft dürfen sich bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses beim HVD Bayern und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken.

§ 35 Unterhalt

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regelt der HVD Bayern. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Weltanschauungsgemeinschafts-Gesetzes.

(2) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 36 Abtretung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Werden Beamtinnen oder Beamte des HVD Bayern oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.
- (2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes

- (1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.
- (2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Beamtin des HVD Bayern oder des Beamten des HVD Bayern herbeigeführt worden ist.

§ 38 Urlaub

- (1) Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.
- (2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.
- (3) Das Nähere regelt der HVD Bayern durch Rechtsverordnung.

§ 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

- (1) Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht der HVD Bayern andere Regelungen trifft.
- (2) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Regelungen des § 54 Absatz 3.
- (3) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen dürfen sich bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses des HVD Bayern und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Das gilt auch für Behinderung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe, insbesondere Gründe nach § 8 Absatz 2 Nummer 4, 5 und 6 vorliegen.

§ 40 Dienstzeugnis

Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern haben nach Beendigung des Beamtenverhältnisses beim HVD Bayern, im Übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, einen Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Kapitel 3

Personalentwicklung

§ 41 Personalentwicklung und Fortbildung

- (1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln.
- (2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern in ihrem Dienst würdigen und helfen, die für den Dienst erforderlichen Fähigkeiten zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchgeführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.
- (3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen sind insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsangeboten.
- (4) Das Nähere regelt der HVD Bayern.

§ 42 Beurteilung

Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern werden nach Maßgabe des Rechts des HVD Bayern beurteilt.

Kapitel 4

Nebentätigkeiten

§ 43 Grundbestimmung

Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder öffentliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der sorgfältigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und Interessen des HVD Bayern nicht entgegenstehen.

§ 44 Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im Interesse des HVD Bayern auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses beim HVD Bayern endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 46 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Genehmigung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,

1. nach Art und Umfang die Beamtin des HVD Bayern oder den Beamten des HVD Bayern so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin des HVD Bayern oder den Beamten des HVD Bayern in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen,
3. dem Ansehen des HVD Bayern oder der Glaubwürdigkeit seines Dienstes zu schaden.

§ 47 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

(1) Keiner Genehmigung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,

3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des der Beamtin oder dem Beamten des HVD Bayern unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von privatrechtlichen oder vergleichbaren Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Genehmigung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 46 Absatz 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und sorgfältigen Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

§ 48 Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Die zur Ausführung der §§ 43 bis 47 notwendigen Regelungen kann der HVD Bayern durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Absatz 2 Nummer 1 in der Regel als erfüllt gilt;
2. ob und inwieweit Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 4

Veränderungen des Beamtenverhältnisses beim HVD Bayern

Kapitel 1

Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

§ 49 Grundbestimmung

- (1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).
- (2) Ihnen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).
- (3) Nach Maßgabe der Stellenplanung des HVD Bayern kann der Dienstumfang auf Antrag der Beamtin des HVD Bayern oder des Beamten des HVD Bayern im Interesse des HVD Bayern für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt werden (unterhäftiger Teildienst).

§ 50 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

- (1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie
 1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörigetatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.
- (2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 und unterhäftigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.
- (3) Die Beurlaubung oder der Teildienst nach Absatz 1 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Beamtin des HVD Bayern oder dem Beamten des HVD Bayern nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Soweit zwingende dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.
- (4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.
- (5) Der HVD Bayern kann durch Gesetz der Weltanschauungsgemeinschaft abweichende Regelungen treffen.

§ 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

- (1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können
 1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
 2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss beurlaubt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50 und unterhältigem Teildienst, die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.
- (2) Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Soweit zwingende dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.
- (3) Die Beurlaubung und der Teildienst nach den Absätzen 1 und 2 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Beamtin oder dem Beamten des HVD Bayern nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (4) Der HVD Bayern kann durch Gesetz Regelungen über den Altersteildienst und über eine Sabbatzeit treffen. Die Regelung des Teildienstes unter Überschreitung der Regelaltersgrenze gemäß § 66 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 51a Familienpflegezeit

- (1) Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag für die Dauer von längstens 48 Monaten Teildienst als Familienpflegezeit zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung bewilligt werden, es sei denn, dass dringende dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.
 - (2) Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass
 1. in einer Pflegephase von längstens 24 Monaten Dienst mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden geleistet wird sowie
 2. in einer Nachpflegephase, die genauso lange dauert wie die Pflegephase, Dienst mit einer Arbeitszeit geleistet wird, die mindestens der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht, die vor der Pflegephase geleistet worden ist.
- Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung zu widerrufen, und zwar mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt. Die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind. Ist Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn dringende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (3) Ist die Pflegephase der Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und die Maßgaben des Absatzes 2 vorliegen. Falls die Nachpflegephase der

Familienpflegezeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewilligt worden ist, die höher ist als die Arbeitszeit vor Inanspruchnahme der Familienpflegezeit, so kann die Arbeitszeit nachträglich verringert werden. Die Arbeitszeit in der Nachpflegephase muss mindestens dem nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 festgelegten Umfang entsprechen, wenn die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern darlegt, dass die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen dies erfordert.

(4) Eine neue Familienpflegezeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und der Maßgaben des Absatzes 2 erst im Anschluss an die Nachpflegephase bewilligt werden.

(5) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung bei Familienpflegezeit und die Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(6) Der HVD Bayern kann durch Gesetz der Weltanschauungsgemeinschaft die Absätze 1 bis 5 von der Anwendung ausschließen oder eine abweichende Regelung zu Absatz 5 erlassen.

§ 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

§ 53 Nebentätigkeit während der Freistellung

(1) Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

(2) Während einer Beurlaubung bedürfen Nebentätigkeiten abweichend von den §§ 43 bis 48 keiner Genehmigung. Erwerbstätigkeiten im Umfang von mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes sind genehmigungspflichtig. § 47 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.

§ 54 Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Beamtin des HVD und der Beamte des HVD Bayern die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Es ruht die Pflicht der beurlaubten Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern zur Dienstleistung. Das Dienstverhältnis dauert fort. Die Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern unterliegen insbesondere weiterhin den Pflichten aus § 18 und der Disziplinaraufsicht ihres Dienstherrn. Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.

(2) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 41 teilnehmen.

(3) Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 50) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der

Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern

1. berücksichtigungsfähige Angehörige einer beihilfeberechtigten Person werden oder
2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert sind oder
3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch haben.

Der HVD Bayern kann von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

§ 55 Verfahren

- (1) Über eine Beurlaubung oder einen Teildienst und die damit verbundenen Regelungen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.
- (2) Die Beurlaubung oder der Teildienst beginnen, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beamtin des HVD Bayern oder dem Beamten des HVD Bayern die Verfügung bekannt gegeben wird. Bei Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Freistellung oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.
- (3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Freistellung gestellt werden.

Kapitel 2

Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

§ 56 Abordnung

- (1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer dem Amt der Beamtin oder des Beamten des HVD Bayern entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. Die Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. Die Abordnung kann ganz oder teilweise erfolgen.
- (2) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern können ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Beamtin des HVD Bayern oder des Beamten des HVD Bayern und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.
- (3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten des HVD Bayern und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde. Abweichend von Satz

1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung der Beamtin des HVD Bayern oder des Beamten des HVD Bayern zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

(3a) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Für die abgeordneten Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern sind, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Weltanschaulichen Beamtinnen und Beamten entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 15), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 35 Absatz 1). Die Verpflichtung zur Zahlung der Besoldung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist.

§ 57 Zuweisung

(1) Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer dem Amt der Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes. Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die Rechtsstellung der Beamtin des HVD Bayern oder des Beamten des HVD Bayern bleibt unberührt.

(2) Die Zuweisung erfolgt im Interesse des HVD Bayern. Sie bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten des HVD Bayern und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde.

(3) Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung des HVD Bayern umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im weltanschauungsgemeinschaftlichen Interesse eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.

(4) Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Sie kann im dienstlichen oder weltanschauungsgemeinschaftlichen Interesse beendet werden.

(5) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle.

§ 58 Versetzung

(1) Eine Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn. Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern können versetzt werden, wenn sie dies beantragen oder ein dienstliches Interesse besteht. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten dabei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Einer Zustimmung der Beamtin des HVD Bayern oder des Beamten des HVD Bayern bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer weltanschaulichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer weltanschaulichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen

das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt oder die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde erfolgt. § 60 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgehenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. Das Beamtenverhältnis beim HVD Bayern wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Besitzen die Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

Kapitel 3

Wartestand

§ 59 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn weltanschauliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern weder weiterverwendet noch nach § 58 Absatz 2 versetzt werden kann.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Maßnahme nach Absatz 1 zulässig.

(3) Das Recht des HVD Bayern kann vorsehen, dass Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden können, wenn in ihrem bisherigen Amt eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

§ 60 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

(1) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten des HVD Bayern zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Beamtin des HVD Bayern oder dem Beamten des HVD Bayern die Versetzung in den Wartestand zugestellt worden ist.

(3) Das Beamtenverhältnis beim HVD Bayern wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle. In den Wartestand Versetzte erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden weltanschauungsgesetzlichen Bestimmungen.

(4) Mit Beginn des Wartestands tritt für Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern nach § 2 Absatz 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die oberste Dienstbehörde.

§ 61 Verwendung im Wartestand

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen (Wartestandsauftrag). Die Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern sind verpflichtet, diesem Auftrag Folge zu leisten. Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

(2) Bleiben sie entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

§ 62 Wiederverwendung

Beamtinnen und Beamte des HVD im Wartestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich die Wartestandsbezüge errechnen. § 62 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 63 Versetzung in den Ruhestand

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Lebenszeit im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Absatz 1 können sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Absatz 3 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Lauf der Fristen nach Absatz 1 wird durch einen Auftrag nach § 62 Absatz 1 gehemmt.

(3) §§ 64 bis 73 bleiben unberührt.

§ 64 Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 62),

2. mit der Versetzung oder dem Eintritt in den Ruhestand (§§ 63, 65 ff.) oder
3. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses beim HVD Bayern (§ 74).

Kapitel 4

Ruhestand

§ 65 Eintritt in den Ruhestand, Hinausschieben der Regelaltersgrenze

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

(2) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze
Jahr	Monat	
1947	1	65 1
1948	2	65 2
1949	3	65 3
1950	4	65 4
1951	5	65 5
1952	6	65 6
1953	7	65 7
1954	8	65 8
1955	9	65 9
1956	10	65 10
1957	11	65 11
1958	12	66 0
1959	14	66 2
1960	16	66 4
1961	18	66 6

1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Beamtin des HVD Bayern oder des Beamten des HVD Bayern um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Bei Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

(4) Auf Antrag einer Beamtin des HVD Bayern oder eines Beamten des HVD Bayern kann der Eintritt in den Ruhestand bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden. Das gilt nur, wenn für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Beginn des Monats, in dem die jeweils geltende Regelaltersgrenze erreicht wird, und höchstens zwei Jahre danach Teildienst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird. Die Zeiträume vor und nach der jeweils geltenden Regelaltersgrenze müssen gleich lang sein; eine Bewilligung in Form eines Blockmodells ist nicht möglich. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem der Teildienst beginnen soll.

(5) Dem Antrag nach Absatz 5 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes berufliche Verpflichtungen außerhalb des Beamtenverhältnisses beim HVD Bayern nur in dem Umfang einzugehen, in dem die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis beim HVD Bayern vereinbar ist. Dabei ist von der regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft nicht nachgekommen, soll die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(6) Die Bewilligung nach Absatz 5 darf außer in den Fällen des Absatzes 6 Satz 4 mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern der Teildienst nicht mehr zugemutet werden kann. Wird die Bewilligung widerrufen, nachdem die Regelaltersgrenze erreicht worden ist, tritt die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem der Widerruf zugestellt worden ist. Die Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses beim HVD Bayern wegen Dienstunfähigkeit und die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit bleiben unberührt.

§ 66 Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Lebenszeit oder auf Zeit können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Lebenszeit oder auf Zeit, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Lebenszeit oder auf Zeit, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des

Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze
Jahr	Monat		
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni - Dezember		6	60 6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

§ 67 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern sind zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

(3) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 68 Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Beamtin oder ein Beamter des HVD Bayern die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird die Dienstunfähigkeit in der Regel aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, dass die Beamtin des HVD Bayern oder den Beamten des HVD Bayern für dauernd unfähig hält, die Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Soll die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag erfolgen, so wird der Beamtin oder dem Beamten des HVD Bayern unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist wird von der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand entschieden. Während des Verfahrens kann angeordnet werden, dass die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern die Dienstgeschäfte ruhen lässt.

(3) Die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern kann verpflichtet werden, ein ärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen und sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, ärztlich beobachten zu lassen.

(4) Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich bestätigt worden wäre. Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.

(5) Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und –ärzte erfolgen, wenn nicht der HVD Bayern etwas anderes bestimmt hat. Gutachten entfalten keine verbindliche Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus.

§ 69 Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Soweit das Recht des HVD Bayern nichts anderes bestimmt, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern unter Beibehaltung des Amtes ihre oder seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit der Beamtin des HVD Bayern oder des Beamten des HVD Bayern ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin des HVD

Bayern oder des Beamten des HVD Bayern ist auch eine eingeschränkte Verwendung in einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Beamtin oder des Beamten des HVD Bayern nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 67 Absatz 2 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 68 Absatz 2 bis 5 und § 71 gelten entsprechend.

§ 70 Allgemeine Voraussetzung

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen voraus, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden weltanschauungsgemeinschaftsgesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

§ 71 Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 56 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 57 wird das Einvernehmen mit der Einrichtung oder dem Dienstherrn hergestellt. Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Zeit werden von dem freistellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Dienstherrn, bei dem das Beamtenverhältnis beim HVD Bayern auf Zeit besteht, in den Ruhestand versetzt. Die Sätze 2 bis 4 gelten für den Eintritt in den Ruhestand entsprechend.

(2) Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten des HVD Bayern zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung zugestellt worden ist.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern nach § 2 Absatz 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die oberste Dienstbehörde.

(5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Beamtin oder des Beamten des HVD Bayern zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden weltanschauungsgemeinschaftsgesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten. Sie unterstehen insbesondere weiterhin den Pflichten nach § 18 und der Disziplinaraufsicht ihres Dienstherrn.

(6) Abweichend von den §§ 43 bis 48 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

§ 72 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts vor Vollendung der Altersgrenze nach § 66 Absatz 1 und 2 jederzeit wieder zum Dienst berufen werden,

wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das Gleiche gilt für Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern im Ruhestand, die nach § 63 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringer wertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

(2) Das Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen zu lassen. § 69 Absatz 3 und 5 ist anzuwenden.

(3) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern sind auf Weisung verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 73 Ruhestand beim Beamtenverhältnis beim HVD Bayern auf Probe wegen Dienstunfähigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 67) geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) §§ 67, 68, 71 und 72 finden entsprechende Anwendung.

Teil 5

Beendigung des Beamtenverhältnisses beim HVD Bayern

§ 74 Grundbestimmung

Das Beamtenverhältnis beim HVD Bayern endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 75 Entlassung kraft Gesetzes

- (1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie
 1. aus dem HVD Bayern austreten,
 2. den Dienst ohne Genehmigung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen,

3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zu- ständige Stelle keine andere Regelung trifft,

4. nach dem Recht des HVD Bayern Auftrag und Recht zur Wirkung für den HVD Bayern verloren haben.

(2) Die für die Ernennung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses beim HVD Bayern fest.

(3) Absatz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Austritt aus dem HVD Bayern Mitglied einer Weltanschauungsgemeinschaft wird, mit der der HVD Bayern einen Zusammenschluss gebildet hat und mit der es für derartige Fälle eine besondere rechtliche oder anderweitige Vereinbarung gibt.

§ 76 Entlassung wegen einer Straftat

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Entlassung aus dem Dienst wird einen Monat nach amtlicher Kenntnis der disziplinaufsichtführenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils rechtswirksam, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der disziplinaufsichtführenden Stelle.

(2) Eine Entlassung nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 aus Interesse des HVD Bayern ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen wird. Ein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens besteht nicht.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit sie oder er sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

§ 77 Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung aus dem Dienst nach § 77 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis beim HVD Bayern als nicht unterbrochen. Die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern wird, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und zumindest begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle werden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Beamtin oder der Beamte des HVD Bayern muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

§ 78 Entlassung ohne Antrag

- (1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern sind zu entlassen, wenn sie
1. sich weigern, das Gelöbnis nach § 19 abzulegen,
 2. nicht in den Ruhestand eintreten können oder versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,
 3. sich einer anderen weltanschaulichen oder religiösen Gemeinschaft anschließen, die nicht mit dem HVD Bayern in einem Zusammenschluss steht und mit der für derartige Fälle rechtliche oder andere Vereinbarungen nicht getroffen worden sind.
- (2) Die Entlassung nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nummer 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Beamtin des HVD Bayern oder dem Beamten des HVD Bayern zugestellt worden ist, wirksam.

§ 79 Entlassung auf Verlangen

- (1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern sind zu entlassen, wenn sie gegenüber dem Dienstherrn schriftlich ihre Entlassung verlangen. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Beamtin des HVD Bayern oder dem Beamten des HVD Bayern noch nicht zugegangen ist.
- (2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate – bei Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters – hinausgeschoben werden.
- (3) Der Beamtin des HVD Bayern oder dem Beamten des HVD Bayern kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, in das Beamtenverhältnis beim HVD Bayern zurückzukehren. Sie kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regelt der HVD Bayern.

§ 80 Entlassung aus dem Beamtenverhältnis des HVD Bayern auf Zeit

- (1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht für eine weitere Amtszeit berufen werden und wenn das bisherige Beamtenverhältnis beim HVD Bayern nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird. Sie sind auch entlassen, wenn sie in dem neben dem Beamtenverhältnis beim HVD Bayern auf Zeit fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Zeit können im Einvernehmen mit dem freistellenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn, bei dem ein Beamtenverhältnis beim HVD Bayern auf Zeit besteht, feststellt, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 60 vorliegen.

§ 81 Entlassung aus dem Beamtenverhältnis beim HVD Bayern auf Probe

(1) Erreichen Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Probe die Regelaltersgrenze, so sind sie mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(2) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift des HVD Bayern etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn

1. sie sich in der Probezeit nicht bewähren,
2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, die im Beamtenverhältnis beim HVD Bayern auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,
3. sie dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Probe können entlassen werden, wenn weltanschauliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern auf Probe weder weiterverwendet noch nach § 58 Absatz 2 versetzt werden können.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 3 und des Absatzes 3 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss und
2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis beim HVD Bayern auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 82 Entlassung aus dem Beamtenverhältnis beim HVD Bayern auf Widerruf

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Entlassung ist ohne Einhaltung einer Frist möglich. § 81 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Beamtenverhältnis beim HVD Bayern, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 83 Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung

(1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Sie wird mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung wirksam. In den Fällen der Entlassung nach den §§ 75 und 76 wird der durch das Gesetz der Weltanschauungsgemeinschaft bestimmte Zeitpunkt der Entlassung mitgeteilt.

(2) Ist das Beamtenverhältnis beim HVD Bayern durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Beamtinnen und Beamten des HVD Bayern keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht der HVD Bayern gesetzlich etwas anderes bestimmt hat. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung oder Versorgung belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weitergeführt werden, wenn die Erlaubnis nach § 15 Absatz 4 hierzu erteilt worden ist.

§ 84 Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 6

Rechtsschutz und Verfahren

§ 85 Verwaltungsverfahren

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Gesetz gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des HVD Bayern, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 86 Allgemeines Beschwerderecht

(1) Beamtinnen und Beamte des HVD Bayern können Anträge und Beschwerden vorbringen. Dabei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 87 Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des beim HVD Bayern geltenden Rechts der Rechtsweg zu den öffentlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Vor Eröffnung des Rechtswegs ist ein Vorverfahren nach der Schiedsordnung des HVD Bayern erforderlich.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung, Zuweisung, Versetzung oder Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 88 Leistungsbescheid

Der HVD Bayern kann nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Beamtenverhältnissen beim HVD Bayern durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

Teil 7

Sondervorschriften

§ 89 Beamtenvertretungen des HVD Bayern

Bei der Vorbereitung beamtenrechtlicher Vorschriften des HVD Bayern sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts des HVD Bayern Vertreterinnen und Vertreter der Beamtenschaft des HVD Bayern zu beteiligen. Zu diesem Zweck können Beamtenvertretungen gebildet werden. Das Nähere regelt der HVD Bayern in einem seiner Gesetze.

Teil 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 90 Zuständigkeiten

(1) Soweit in diesem Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die jeweilige oberste Verwaltungsbehörde des HVD Bayern zuständig. Der HVD Bayern kann die in diesem Gesetz bestimmten Zuständigkeiten in anderer Weise regeln.

(2) Unbeschadet der in diesem Gesetz geregelten Zuständigkeiten kann der HVD Bayern die Rechtsstellung der Dienstherren im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 in eigener Weise regeln und insbesondere bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen nur mit Genehmigung der aufsichtsführenden Dienststelle nach § 2 Absatz 1 getroffen werden dürfen.

§ 91 Inkrafttreten

Dieses Gesetz des HVD Bayern tritt am 1. August 2016 in Kraft.

§ 92 Außerkrafttreten

Der HVD Bayern kann dieses Gesetz jederzeit außer Kraft setzen. Der Vorstand des HVD Bayern stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Gesetz außer Kraft getreten ist.